

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. Juni 2016

Nr. 38/2016

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Master of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Prüfungsordnung
für den**

**Studiengang Bauingenieurwesen
mit dem Abschluss
Master of Science**

**der
Universität Siegen**

Vom 9. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen mit dem Abschluss Master of Science der Universität Siegen vom 5. Juni 2013 (Amtliche Mitteilung 67/2013) in der Fassung vom 21. Mai 2015 (Amtliche Mitteilung 75/2015) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Zugang zum Studium“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:
„§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.
 - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt gefasst:
„§ 18 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Zugang zum Studium“.

- b) Folgender Absatz 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Einschreibung ist ausgeschlossen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in demselben Studiengang oder in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat.“

3. In § 6 Absatz 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵ Ergänzend kann im Rahmen des Moduls „Fachübergreifendes Studium“ auf das Angebot anderer Departments der Universität und des Kompetenzzentrums KoSi zugegriffen werden.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Ausweisung von Durchschnittsnoten“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bewertung nach der ECTS-Bewertungsskala wird auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt.“

- c) Folgender Absatz 4 wird hinzugefügt:

„(4) Studienbegleitend sind die Durchschnittsnoten der einzelnen Bereiche (Pflicht-, Schwerpunkt-, Verbundmodulbereich) sowie die Gesamtdurchschnittsnote auf Notenspiegeln und Transcript of Records auszuweisen.“

5. In § 15 wird Absatz 2 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach dem Prüfungstermin einzureichen.“

6. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in

Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

- (2) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
 - (3) Entscheidungen über Anträge im Sinne des Absatzes 1 werden innerhalb einer Frist von 2 Monaten getroffen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss hört im Zweifelsfall die zuständigen Fachvertreterinnen oder Fachvertreter an. Sofern gemäß der Lissabon-Konvention wesentliche Unterschiede festgestellt und nachgewiesen werden, ist die Entscheidung der Nichtanerkennung schriftlich zu begründen.
 - (4) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der oder des Studierenden wird in ein Fachsemester eingestuft, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
 - (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
 - (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
 - (7) § 63 a Absatz 5 HG bleibt unberührt.
 - (8) Die Anerkennung einer Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, wenn sich die oder der Studierende in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren für diese Prüfungsleistung befindet.“
7. In § 19 Absatz 5 wird Nr. 5 wie folgt gefasst:
„5. die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit,“
8. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. der Prüfling in demselben Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.
 - b) Folgende Nr. 3 wird eingefügt:
„3. der Prüfling eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang mit einer erheblichen inhaltlichen Nähe endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder“.
 - c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.
9. § 23 Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:
„(5) Werden im Wahlpflichtmodulbereich (Schwerpunktmodulbereiche und Verbundmodulbereiche) mehr als die erforderlichen 66 Leistungspunkte erworben, können Studierende wählen, welche Module dem Wahlpflichtbereich zugeordnet werden sollen. Diese gehen in die Endnotenberechnung mit ein. Auf Antrag können die übrigen Module im Transcript

of Records ausgegeben werden. Sie werden jedoch bei der Berechnung der Endnote nicht berücksichtigt.“

10. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Prüfungsergebnisse ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind Thema der Masterarbeit, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufzunehmen. Die der Gesamtnote zugrunde liegenden Einzelleistungen sind in der Anlage Transcript of Records aufgeführt, die Bestandteil dieses Zeugnisses ist. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung sowie – auf Antrag des Prüflings – das Ergebnis von Prüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen und die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.“

b) Es wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Sind in einem Schwerpunktbereich 48 Leistungspunkte erbracht worden, ist dieser Schwerpunktbereich als Studienrichtung sowohl auf dem Zeugnis als auch auf dem Transcript of Records auszuweisen.“

c) Absatz 5 wird zu Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:

„Außerdem erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält Angaben zum Studiengang, zu seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses. Das Diploma Supplement wird durch Information über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt.“

11. § 27 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Rücknahme der Gradverleihung gelten § 48 Absätze 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW. Die Rücknahme ist nur innerhalb von 5 Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünf-Jahres-Frist nach Satz 2 nicht eingerechnet.“

12. Der Anhang „Module des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen“ wird wie folgt gefasst:

Abk.	Modulbezeichnung	SWS	LP
	Pflichtmodule		
M_P1	Mathematik	4	6
M_P2	Numerische Methoden im Bauwesen	4	6
M_P3	Stoffkreislauf	4	6
M_P4	Bauwerkserhaltung	4	6
	Summe Pflichtmodule	16	24
	Modulangebot im Schwerpunkt Baustoffe und Konstruktion (KB)		
M_KB1	Baustatik	4	6
M_KB2	Baudynamik	4	6
M_KB3	Flächentragwerke	4	6
M_KB4	FE-Methode in der Tragwerksanalyse	4	6
M_KB5	Massivbau	4	6
M_KB6	Brückenbau	4	6
M_KB7	Tragwerksplanung bei Bestandsbauwerken	4	6
M_KB8	Stahlbau	4	6
M_KB9	Stahlverbundbau und Erhaltung stählerner Tragwerke	4	6
M_KB10	Holzbau	4	6
M_KB11	Werkstoffe im Bauwesen	4	6
M_KB12	Energieeffiziente Gebäudeplanung	4	6
M_KB13	Sicherheit baulicher Anlagen	4	6
	Mindestens 48 LP erforderlich	32	48

(Fortsetzung)			
Abk.	Modulbezeichnung	SWS	LP
	Modulangebot im Schwerpunkt Wasser und Verkehr (VW)		
M_VW1	Flussgebietsmanagement	4	6
M_VW2	Wassergüte/Wassermengenwirtschaft	4	6
M_VW3	Numerische Modellierungen in Hydrologie und Wasserwirtschaft	4	6
M_VW4	Wasserbau	4	6
	Pflichtmodule		
M_VW5	Bemessung und Sicherheit baulicher Anlagen	4	6
M_VW6	Numerische Methoden im Wasserbau	4	6
M_VW7	Abfalltechnik	4	6
M_VW8	Leitungsinfrastruktur und Netze	4	6
M_VW9	Altlasten/Flächenrecycling	4	6
M_VW10	Verkehrsplanung und Stadtstraßenentwurf	6	9
M_VW11	Verkehrsmanagement	6	9
M_VW12	Straße und Umwelt	4	6
M_VW13	Dimensionierung von Straßenbefestigungen	4	6
	Mindestens 48 LP erforderlich	32	48
	Verbundmodule (A)		
M_A1	Baumanagement	8	9
M_A2	Geotechnik	4	6
M_A3	Bodenmechanik, Baugruddynamik	4	6
M_A4	GIS-Anwendungen – Entwicklung	4	6
M_A5	Fachübergreifendes Studium	4	6
	Höchstens 18 LP anrechenbar	12	18
M_P5	Studienarbeit (2 á 6 LP)		12
M_P6	Masterarbeit		18
	Summe insgesamt		120

Alle Module werden im Jahresrhythmus angeboten.

Neben dem dargestellten Modell mit einer Schwerpunktbildung in „Baustoffe und Konstruktion“ oder „Wasser und Verkehr“ ist auch eine individuelle Modulwahl mit insgesamt 66 LP aus den Katalogen KB, VW und A möglich; die Module M_P1 und M_P4 sind jedoch verpflichtend (Näheres regelt die Prüfungsordnung).

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät IV – Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät vom 13. April 2016.

Siegen, den 9. Juni 2016

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)